

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Boos vom 26.09.2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Boos folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Bildungs- und Betreuungsgesetzes –BayKiBiBeG- für Kinder von 0 – 14 Jahren.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Beirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiBeG.

II. Aufnahme in den Kindergarten

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

- c) Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,
- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen.
- f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Beim Fernbleiben von Kindern vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Tage bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur ordentlichen Kündigung hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden durch den Kindergartenträger nach Beratung im Elternbeirat festgesetzt.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Donnerstag von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr durchgehend geöffnet.
- (3) In den Kernzeiten zwischen 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und nachmittags 14.00 Uhr – 16.00 Uhr ist ein Kommen und Gehen nicht zulässig.
- (4) Der Kindergarten ist nach jährlicher Regelung geschlossen
 - a) an den gesetzlichen Feiertagen
 - b) 14 Tage in den Sommerferien
 - c) 1 – 2 Wochen in den Weihnachtsferien

Die anderen Tage werden jährlich im voraus im Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Buchungszeiten

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 bestehen folgende Buchungszeiten:
 - a) 4 Stunden täglich = 20 Wochenstunden
 - b) 5 Stunden täglich = 25 Wochenstunden
 - c) 6 Stunden täglich = 30 Wochenstunden
 - d) 7 Stunden täglich = 35 Wochenstunden
 - e) mehr als 8 Stunden täglich = 40 Wochenstunden
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

§ 7
Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten sind durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Die ärztliche Untersuchung hat unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu liegen.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 8
Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für Kinder, die eingeschult werden, endet das Kindergartenjahr und somit die Beitragspflicht im Juli.

§ 9
Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindergartenpersonal eine Änderung im Nutzungsverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

IV. Sonstiges

§ 11 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für den Kindergarten beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Verpflegung

Eine Verpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von einer dazu berechtigten Person abgeholt werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

...

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim bring- und abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.12.1989 und die Änderungssatzungen vom 29.07.1992 und vom 25.03.1994 außer Kraft.

Boos, 24 OKT. 2005


Hans-Jürgen Neumann
1. Bürgermeister